

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Vollständige Sammlung der in den Provinzial- und  
Anzeigeblättern erschienenen Verordnungen. 1835-1837  
1803**

(1.5.1803) Mai 1803

verdeckte gewinnfüchtige Verkürzungen der obrigkeitlichen Gefälligerhebungen oder gewinnfüchtige und verdeckte Uebertretungen obrigkeitlicher Einschränkungen des Handels und Wandels werden Ediktmäßig, das heißt mit der Strafe gebüßt, welche jeweils das desfallig besondere Edikt androht, da hier nach Erfordern der Zeitumstände und Ortgelegenheiten in dem Maß der Strafen, nothwendig Verschiedenheiten eintreten müssen. Sollten jedoch in den neu an Uns gekommenen Ländern unverhältnißmäßig scharfe Strafen für einzelne derartige Fälle bestehen, (wohin Wir insbesondere auch rechnen, wann die Konfiskation der Waare oder des Fuhrwerks auf die Uebertretung gesetzt ist, ohne daß entweder die Schädlichkeit der Waare, oder die Schädlichkeit ihrer Ausfuhr, wie z. E. bei Kriegsbedürfnissen, die einem Feind zugeführt werden, u. dgl. solche als das einzige zweckmäßige Mittel rechtfertigen) so sind Uns solche von den Hofrathskollegiis oder Beamten anzuzeigen, um sie zweckmäßig mildern zu können.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 10, 11, 12, 13 und 14.

Provinzialblatt des obern Fürstenthums 1803 Nr. 9—26 S. 66 ff.  
1804 Nr. 2—9 S. 12 ff.

---

Nr. 28.

Abzugsfreiheit betreffend.

Se. Kurfürstliche Durchlaucht haben die völlige Abzugsfreiheit allen Einwohnern der Kurfürstlich badischen Lande, welche von den alten Landen in die neu erworbenen, und so umgekehrt, sich begeben wollen, mit einstweiliger Ausnahme des obern Fürstenthums, vom 1. Dezember vorigen Jahrs anfangend, unterm 18. Mai 1803, sodann 2) mit den Landen der gräflich Erbach-Erbachischen Linie zu Michelstadt unterm 19. Merz d. J., 3) der königlich preussischen souverainen Herrschaft Neuchâtel in der Schweiz den 13. Mai d. J., 4) dem Herzogthum Sachsen-Hildburghausen den 22. Juni,

und den herzoglich braunschweig-lüneburgischen Landen den 1. Juli 1803 gnädigst verwilligt.

Provinzialblatt der badischen Markgrafschaft 1803, Nr. 1.

„ „ „ Pfalzgrafschaft 1803, Nr. 2.

Nr. 29.

Mitteltst höchster Verfügung vom 4. Mai d. J. haben Se. Kurfürstl. Durchlaucht zu verordnen gnädigst geruht; daß zu Beförderung der Urbarmachung öde liegender Plätze solche Neubrüche, mit einer 6jährigen Schazung- und Zehntfreiheit auch in sämmtlichen Höchstbero Entschädigungslande, in den hiezu geeigneten Fällen, jedoch unter der Einschränkung begabt sein sollen, daß vorher jede Ausstockung und Urbarmachung gehörig angezeigt, und bei Waldungen die Verwilligung jener Freijahre der nähern Untersuchung über die Nützlichkeit einer derartigen Ausstockung ausgesetzt sein solle; zur Nachricht und Nachachtung wird daher dieses bekannt gemacht.

Mannheim den 27. Mai 1803.

Kurfürstlich badischer Hofrath.

Frhr. v. Hövel.

vdt. Rarg.

Provinzialblatt der badischen Pfalzgrafschaft 1803 Nr. 1.

Nr. 30.

### Konstituierung des Kurfürstl. Badischen Oberhofgerichts Bruchsal.

Zufolge Kurfürstl. Oberhofgerichts-Protokolles vom 10. Juni 1803 Nr. 1. ist in Betreff der Konstituierung des Oberhofgerichts Nachfolgendes beschlossen worden:

1) Seien von Konstituierung des Kurfürstlichen Oberhofgerichtes die Kurfürstl. Hofgerichte zu Rastatt, Mannheim und Meersburg in Kenntniß zu setzen, mit dem Ansinnen:

a) Diese Konstituierung den Aemtern und Advokaten ihres Bezirkes mit Ausschluß der Advokaten in Bruchsal, an